

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO)	573
2. Satzung für die zentrale Ethikkommission der Universität Kassel	577

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Maike Wiemer

E-Mail: MaikeWiemer@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Neufassung der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 15.11.2017

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahren den akademischen Grad

- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) in den Wissenschaftsfächern Mathematik, Biologie, Chemie, Nanostrukturwissenschaften und Physik.
- Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in den Fächern Didaktik der Mathematik, der Biologie, der Chemie, der Physik oder des Sachunterrichts. Dabei wird in der Regel der Dr. rer. nat. verliehen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 (1) erfüllt sind, während in den anderen Fällen in der Regel der Dr. phil. verliehen wird. Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über Abweichungen.

§ 2

Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Mathematik und Naturwissenschaften einen Promotionsausschuss, der für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade zuständig ist.

§ 3

Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1ab bis 1c der AB-PromO ist ein einschlägiger Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Mathematik, Biologie, Chemie, Nanostrukturwissenschaften und Physik, sowie Lehramt für Gymnasien mit einem der vorher genannten Fächer oder verwandter Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO (Fachwechsel), deren wissenschaftlicher Hochschulabschluss nicht in dem Fach nachgewiesen werden kann, in dem sie promovieren möchten, können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in einen mathematischen, ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder technischen Fach (MINT-

Fach) einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor, Lehramtsstudium) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen. Das Studium des Faches Sachunterricht gilt als MINT-Fach, wenn im Schwerpunkt naturwissenschaftliche oder technische Anteile gewählt wurden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 oder 4 der AB-PromO, werden i.d.R. nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Für die Eignungsfeststellungsprüfung sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.

§ 4

Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 4 AB-PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 5

Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 5 Abs. 7 AB-PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 6

Dissertation als Monographie

In der monographischen Dissertation kann die Doktorandin oder der Doktorand unveränderten Text,

sowie anderes Material, wie Abbildungen, Tabellen oder andere Darstellungen, aus ihren bzw. seinen eigenen bereits erschienenen Publikationen einbringen, sofern dies deutlich gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung muss sich von Textziten oder solchem Material, welches aus Arbeiten anderer Autoren stammt, leicht erkennbar abheben. Material aus Gemeinschaftspublikationen, das von Mitautoren erstellt wurde, ist wie fremdes Gut zu kennzeichnen. Die monographische Dissertation ist in einer einheitlichen Sprache zu verfassen, gegebenenfalls sind anderssprachige Texte aus eigenen Publikationen zu übersetzen.

§ 7

Kumulative Dissertation

(1) Im Fach Biologie ist alternativ zur Monographie auch die Dissertation in kumulativer Darstellungsweise zulässig.

(2) Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens zwei Beiträge, die bei internationalen, fachrezensierten Zeitschriften ein Begutachtungsverfahren (Peer Review) durchlaufen haben, und dann nachweislich zur Publikation angenommen, oder bereits publiziert sind. Es kommen nur experimentelle oder theoretische Originalarbeiten, nicht jedoch Übersichtsartikel in Frage. In der Regel müssen beide Publikationen in Erstautorenschaft verfasst sein. Alternativ kann eine dieser Arbeiten durch zwei Publikationen ersetzt werden, auf denen die Doktorandin oder der Doktorand an zweiter Autorenstelle steht. Dabei ist nur die gedruckte Reihenfolge der Autoren maßgeblich. Nicht berücksichtigt werden etwaige Anmerkungen über gleichrangige Autorenschaft.

(3) Die publizierten Beiträge müssen in einem inhaltlich-thematischen Zusammenhang stehen, und in einer Dissertation einheitlicher Sprache zusammengeführt werden. Neben einem gemeinsamen Titel sind eine gemeinsame Einleitung zur Darstellung des Forschungsstandes, Überleitungen zwischen den eingebrachten Publikationen und deren Einordnung in die Forschungsentwicklung, sowie immer ein gemeinsames zusammenhängendes Literaturverzeichnis erforderlich. Weiteres Material, welches über die publizierten Beiträge hinausgeht, soll im Stil einer (oder mehrerer) Publikation(en) dargestellt werden und als ein (oder mehrere) separate(s) Kapitel angefügt werden.

(4) Bei der Aufnahme von veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Artikeln, die von mehreren Autoren/Autorinnen verfasst sind, ist der Dissertation eine Erklärung (Anlage 1) über den Eigenanteil an den Schriften beizufügen. Die dort gemachten Angaben sind von den Mitautoren zu bestätigen. Wo dies im Einzelfall nicht möglich ist, entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Mindestens einer der Gutachterinnen oder Gutachter darf keine Koautorin oder Koautor der Publikationen sein. Bei der schriftlichen Begutachtung einer kumulativen Dissertation müssen die Gutachterinnen oder Gutachter darlegen, ob die Anteile der Doktorandin oder des Doktoranden in Art und Umfang einer monographischen Dissertation gleichwertig sind, und diese Einschätzung bei der Vergabe der Note berücksichtigen.

(6) Für den Fall, dass eine der eingebrachten Publikationen während oder nach Abschluss des Promotionsverfahrens von der Veröffentlichung zurückgezogen wird, hat die Erstellerin/der Ersteller sowie die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit den Promotionsausschuss zu informieren. Dieser prüft gemäß § 22 AB-PromO die Entziehung des Doktorgrades.

§ 8

Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften können Promotionsfördernde Studien zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits durchführen.

(2) Die Inhalte der Promotionsfördernden Studien sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 9. Oktober 2018

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Rüdiger Faust

Satzung für die zentrale Ethikkommission der Universität Kassel

Präambel

Die Universität Kassel betrachtet Forschung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und zur Weiterentwicklung der Wissenschaften als eine ihrer zentralen Aufgaben. Unabdingbar dafür ist die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Forschung, aber gleichzeitig auch die Achtung forschungsethischer Verantwortung. Um Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in diesem Spannungsfeld zu unterstützen, richtet die Universität Kassel eine Ethikkommission ein, die auf Antrag Forschungsvorhaben aus ethischer Sicht prüft und sicherheitsrelevante Forschungsrisiken bewertet. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

§1

Aufgaben und Grundlagen der Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission berät die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität unter ethischen Aspekten zu deren eigenen Forschungsvorhaben und gibt formale Stellungnahmen zu forschungsethischen und sicherheitsrelevanten Belangen geplanter Forschungsvorhaben ab.
- (2) Die Beratung erfolgt auf Antrag einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers, insbesondere in Fällen, in denen eine Stellungnahme von externer Seite gefordert ist, z.B. von Forschungsträgern im Rahmen von Drittmittelprojekten oder zur Publikation in einem Fachjournal.
- (3) Die Stellungnahme zum Forschungsvorhaben erfolgt im Wege einer ethischen Begutachtung im Hinblick auf die vorgesehene methodische Umsetzung sowie die Folgenabschätzung insbesondere für Mensch und Umwelt. Die Kommission prüft, inwiefern mit dem geplanten Forschungsvorhaben erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten zu terroristischen oder demokratiefeindlichen Zwecken missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.
- (4) Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die Wissenschaftlerin oder den Wissenschaftler nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Forschungsvorhabens.

§2

Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Die Ethikkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Davon gehören fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Mitglieder sollen die an der Universität Kassel vertretenen Disziplinen und Methoden in ihrer Bandbreite vertreten und über eine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation, Kenntnisse über Ethikrichtlinien und deren Anwendung sowie über Erfahrung in der Akquise und Durchführung von Forschungsvorhaben verfügen. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch ohne Angabe von Gründen ausscheiden.
- (4) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch den Senat abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.
- (5) Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied bestellt. Die Mitglieder der Ethikkommission haben dabei ein Vorschlagsrecht.
- (6) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden veröffentlicht.

§3

Rechtsstellung der Ethikkommission und ihre Mitglieder

- (1) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.
- (2) Die oder der Vorsitzende berichtet regelmäßig – mindestens einmal im Kalenderjahr – dem Senat über die Tätigkeit der Kommission.

§4**Vertraulichkeit**

Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt für den Gegenstand des Verfahrens, die Antragsunterlagen, die Stellungnahmen der Kommission und die Korrespondenzen sowie die individuellen Voten. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige, Gutachterinnen und Gutachter sowie für Personen, die die Arbeit der Kommission administrativ unterstützen.

§5**Antragserfordernis**

- (1) Die Ethikkommission wird auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Kassel, die Forschungsvorhaben und/oder Studien durchführen möchten, tätig. Die Kommission kann die Modalitäten der Antragstellung bestimmen.
- (2) Anträge zur Begutachtung eines eigenen Forschungsvorhabens können eingereicht werden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Kassel und von Promovierenden, die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler der Universität Kassel betreut werden. Der Antrag ist in diesem Fall gemeinsam von der oder dem Promovierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer zu stellen.
- (3) Der Antrag ist in deutscher oder englischer Sprache zu stellen.
- (4) Dem Antrag ist eine Erklärung über bereits an anderer Stelle eingereichte Anträge vergleichbaren Inhalts beizufügen. Ist der gleiche Antrag bei einer anderen Ethikkommission eingereicht oder negativ beschieden worden, so kann die Kommission die Befassung mit dem Antrag ablehnen.

§6**Verfahren**

- (1) Sobald die Antragsunterlagen vollständig eingegangen sind, werden sie über die Geschäftsstelle (§10) an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Ethikkommission weitergeleitet.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Kommission ein und leitet die Sitzung. Die Ladung erfolgt schriftlich.
- (3) Die Kommission beschließt grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Die oder der Vorsitzende kann in besonderen Ausnahmefällen eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren veranlassen.
- (4) Die Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschlägige Sachverständige sowie Gutachterinnen oder Gutachter heranziehen. Diese müssen nicht Mitglieder der Universität Kassel sein. Sie können als Gäste zu Sitzungen der Kommission eingeladen werden.
- (5) Die Kommission kann die Antragstellerin bzw. den Antragsteller um eine mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens bitten und/oder schriftliche ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (6) Die Kommission kann der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung bestimmter hierfür geeigneter einfach gelagerter Fälle in einem vereinfachten Entscheidungsverfahren widerruflich übertragen. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende hat die Kommission über das Ergebnis in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (7) In Eilfällen, z.B. bei Gefahr im Verzug, kann die oder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein/e von ihr/ihm benannte Vertreter/in allein entscheiden. Soweit ihr/ihm dies möglich und zumutbar ist, hat sie/er sich vorher mit den anderen Mitgliedern der Ethikkommission abzustimmen. Die bzw. der Kommissionsvorsitzende hat die andern Kommissionsmitglieder spätestens in der nächsten Sitzung über den vorläufigen Beschluss zu unterrichten. Die Kommission hat über diesen Beschluss zu beraten und diesen nachträglich zu bestätigen oder abzuändern.

§7**Beschlussfassung**

- (1) Die Ethikkommission beschließt ihre Stellungnahme mit der Mehrheit ihrer anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Bei erheblichen Bedenken gegen das Forschungsvorhaben oder schwerwiegenden Differenzen zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Ansicht der Kommission ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vor der Stellungnahme Gelegenheit zur mündlichen oder auch schriftlichen Äußerung zu geben.
- (3) Die Stellungnahmen (Voten) über nach § 1 Abs. 1 eingereichte Forschungsvorhaben lauten:
 - a) *forschungsethisch unproblematisch. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.*

- b) *forschungsethisch unproblematisch mit Nachbesserungen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn in der Entscheidung genannte Auflagen erfüllt werden.*
- c) *forschungsethisch problematisch. Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.*
- (4) Bei Anträgen nach § 1 Abs. 2 stellt die Kommission durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben beraten hat. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs.3 Satz 3 und 4 lautet der Beschluss, dass eine Beratung im Hinblick auf die Sicherheitsrelevanz des Vorhabens erfolgt ist. Bei diesen Forschungsvorhaben kann der Beschluss der Kommission im Einzelfall Ausführungen dazu enthalten, inwieweit nach Einschätzung der Kommission gegen die Durchführung des Vorhabens grundsätzliche sicherheitsrelevante Bedenken bestehen, und ob diese gegebenenfalls durch Modifikationen und Auflagen, insbesondere zur Risikominimierung, ausgeräumt werden können.
- (5) Voten können mit Empfehlungen der Kommission und einzelner Mitglieder und mit Auflagen verbunden werden. Zurückweisende oder ablehnende Beschlüsse, Bedenken, Empfehlungen und Auflagen zur Modifikation sind schriftlich zu begründen.
- (6) Jedes Mitglied der Ethikkommission kann eine abweichende Meinung niederlegen, die mit dem Beschluss dokumentiert wird.
- (7) Das Ergebnis der Beratung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch den Vorsitzenden der Kommission schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

§8

Unwirksamkeit der Beschlüsse

Eine beschlossene Stellungnahme der Kommission wird hinfällig, wenn das Forschungsvorhaben mit noch nicht von der Kommission gebilligten Änderungen durchgeführt wird. Das Gleiche gilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller während der Durchführung des Vorhabens auftretende schwerwiegende oder unerwartete unerwünschte Ereignisse nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

§9

Mitwirkungsverbot

Mitglieder der Kommission, die an dem zu bewertenden Forschungsvorhaben mitwirken, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§10

Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte der Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt.
- (2) Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der Kommission wird die oder der Vorsitzende durch eine in der Hochschulverwaltung angesiedelte Geschäftsstelle unterstützt. Die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel stellt die Universität Kassel zur Verfügung.

§11

Schlussvorschriften, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Kommission kann ihre Tätigkeit durch eine Verfahrensordnung näher regeln.
- (2) Ergänzend findet die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.